

**Bebauungsplan Nr. 262,
- Brunnenstraße / Mulvanystraße -
Stadtbezirk Herne-Mitte**

Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 04.06.2020 sowie im Zeitraum vom 05.06.2020 bis zum 19.06.2020 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen folgende Eingaben ein.

<p>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 04. Juni 2020 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p>Anmerkungen: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt. Die Anregungen wurden im Nachgang an die BV schriftlich zugestellt.</p>	<p>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</p>
<p>1.1 Die nachfolgenden Bedenken wurden im Nachgang an die BV-Sitzung schriftlich übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort wird hinsichtlich seiner (bio-)klimatischen Verhältnisse für die beabsichtigten Nutzungen (insb. Wohnen) in Frage gestellt. Mit Bezug auf das kleinräumige Siedlungsmonitoring wird die klimatische Ausgangslage dargelegt, die sich in Folge der Planumsetzung verschlechtere. • Zudem trage die beabsichtigte Planung in Folge des damit verbundenen Baumverlustes zu einem Verlust an Biodiversität bei und schade dem Artenschutz. • Die vorhabenbedingte Verkehrsentwicklung (mehr Autos, mehr Schadstoffbelastung, mehr Lärm) wird kritisiert. • Die Nähe zum angrenzenden Betrieb nach Störfallverordnung wird ebenfalls kritisch gesehen. Es wird auf das Grundwassermonitoring Bezug genommen, wonach es im Bereich des Vorhabenstandortes im Bezirk Herne-Mitte Grundwasser von schlechter Qualität gäbe. 	<p>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zum Teil schwierigen klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet von Herne sind den Beteiligten bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde hinsichtlich des in Rede stehenden Vorhabens eine Untersuchung zum Mikroklima durchgeführt (vgl. K-PLAN 2020). Auf Grundlage einer sog. mikroskaligen Modellrechnung können so Aussagen und Empfehlungen hinsichtlich zu ergreifender Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen getroffen werden, die es im Zuge der Planumsetzung zu berücksichtigen gilt. • Unter Bezugnahme auf die durchgeführte Artenschutzprüfung (vgl. GRÜNPLAN 2020) ist festzuhalten, dass der Planungsbereich keine besondere Bedeutung für den Artenschutz aufweist. Auch schützenswerte Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. • Es wird auf die Ausführungen im Verkehrsgutachten (vgl. BBW 2020) sowie der mikroskaligen Modellrechnung (vgl. K.PLAN 2020) verwiesen, deren Empfehlungen Eingang in die beabsichtigte Planungskonzeption fanden. Wesentliche Aspekte sind in diesem Zusammenhang die beabsichtigte offene Bebauungsstruktur, die Festsetzung von begrünten Dächern und sonstigen Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der lokalen Klima- und Luftsituation (z.B. Schadstofffilterung von Kfz-Emissionen) sowie die geplante Straßenführung, die Durchgangsverkehre und somit zusätzliche Verkehrsbewegungen verhindert. • Die Thematik des Störfallbetriebes ist wesentlicher Bestandteil des Planverfahrens und des Bauvorhabens Shamrockpark im Allgemeinen (betrifft insb. den südlichen Teilbereich, für den der Bebauungsplan Nr. 265 aufgestellt wird). Entsprechende Untersuchungen und Abstimmungen mit

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>1.2 Der angrenzende Industriebetrieb bittet um Berücksichtigung der östlich an das Plangebiet angrenzenden Betriebsbahntrasse und darum, dass deren uneingeschränkte Nutzung auch nach Umsetzung der Planung sichergestellt ist.</p>	<p>dem betroffenen Betrieb erfolgen fortlaufend, sodass mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und gelöst werden können. Ein negativer Einfluss des beabsichtigten Vorhabens im Hinblick auf das Grundwasser wird nicht gesehen. Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren, im Grundsatz ist vorgesehen, die Entwässerung durch gedrosselte Einleitung in das bestehende Kanalisationssystem im Bereich der angrenzenden Brunnenstraße abzuwickeln.</p> <p>1.2. Stellungnahme der Verwaltung: Die Belange des Betriebes werden im Abwägungsvorgang wie alle anderen Belange des öffentlichen und privaten Interesses für- und gegeneinander abgewogen. Ein negativer Einfluss des Vorhabens auf den Betrieb wird derzeit nicht identifiziert.</p>
--	---

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 05.06.2020 bis zum 06.07.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt **XX** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben **XX** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:

<p>1. Schreiben der Amprion GmbH vom 08.06.2020</p> <p>[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [...]</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
---	---

2. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NWR vom 26.06.2020

[...] bezüglich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus hiesiger Sicht folgende Hinweise und Anregungen vorgetragen:

Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld der Planmaßnahme folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

4409-S-003, Van der Heydt, Zeche, Kokerei, Brikettfabrik,

4409-A-036, Van der Heydt, Halde,

4409-S-016, Shamrock 1/2/6/9, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung,

4409-A-030, Shamrock 1/2/9, Halde.

Die Bergaufsicht für den Betrieb hat dort bereits weitestgehend geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 1“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „van der Heydt I“ und „van der Heydt II“, über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Barillion“, über dem auf Schwefelkies und Bleiglanz verliehenen Bergwerksfeld „Max“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Blücher“ sowie über dem auf Kohlen-wasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Wan-Thal“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Shamrock 1“ ist die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „van der Heydt I“ und „van der Heydt II“ ist die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Barillion“ und „Max“ ist die RAG Aktien-gesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Blücher“ war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Inhaberin der Bewilligung „Wan-Thal“ sind die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und unter Bezugnahme auf die durchgeführten Bodenuntersuchungen wird das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zudem wurde in Abstimmung mit der UBB ein Sanierungsplan erarbeitet.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. [...]</p>	
<p>3. Schreiben der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA) vom 26.06.2020</p> <p>[...] das beschriebene Baugebiet wird durch die Linie 390 der BOGESTRA und durch die Linie 391 der HCR schon heute über die Haltestelle Shamrockring an den ÖPNV angebunden. Beide Linien verkehren auf der Brunnenstraße. Sollten durch das Bauvorhaben die Belange des ÖPNV betroffen sein, bittet die BOGESTRA um Beteiligung. Generell wäre es zu begrüßen, wenn im Zuge der Bebauung auch die Haltestelle barrierefrei ausgebaut würde. Gegen die vorgestellte Planung bestehen keine Bedenken. [...]</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>4. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 24.06.2020</p> <p>[...] gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinerlei Hinweise zur geplanten Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbehandlung. Daher ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch keine Beurteilung möglich.</p> <p>Grundsätzlich befürwortet die Emschergenossenschaft eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Im Plangebiet scheint insbesondere die Begrünung von Flachdächern möglich zu sein. Für das weitere Bebauungsplanverfahren verweisen wir auf die von der</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In Folge der Planumsetzung kommt es gegenüber der aktuellen Bestandssituation des Geländes zu einer geringfügigen Entsiegelung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine intensive Dachbegrünung festgesetzt. Ein Entwässerungskonzept wird für die jeweiligen Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Emschergenossenschaft in Kooperation mit ihren Mitgliedern veröffentliche Arbeitshilfe „Wasser in der Stadt von morgen“. [...]</p>	
<p>5. Schreiben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 08.06.2020</p> <p>[...] an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ARG mbH & Co. KG • AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) • BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) • EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG • INEOS Solvents Germany GmbH • OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG • PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG • TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) • Westgas GmbH • Evonik Technology & Infrastructure GmbH <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage. [...]</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>6. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe vom 19.06.2020</p> <p>[...] für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Hinweis bzgl. der Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW). [...]</p>	
<p>7. Schreiben der PLEdoc GmbH vom 08.06.2020</p> <p>[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. [...]</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>8. Schreiben der RAG Montan Immobilien vom 22.06.2020</p> <p>[...] Aus den Anlagen ist der von RAG Aktiengesellschaft / RAG Montan Immobilien GmbH im angefragten Planungsgebiet befindliche Leitungsbestand ersichtlich.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere rechtlichen Hinweise zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind die betroffenen Medien (inkl. Ansprechpartner) nachfolgend aufgeführt:</p> <p>Fernmeldekabel: RAG Montan Immobilien GmbH, Management Nachbergbau, Sanierungsmanagement (MN-SMS), Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen (Ruf: 0201 / 378-2530 Herr Wolters)</p> <p>Entwässerungsleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie- / Tiefbau (BG B3), Wilhelmstrasse 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325 / 593-786, Herr Weischenberg)</p> <p>Gasleitung: Fremdeigentümer</p> <p>[...]</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es werden insgesamt drei betroffene Leitungen aufgeführt. Das Fernmeldekabel der RAG Montan Immobilien GmbH wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Entwässerungsleitungen der RAG Aktiengesellschaft werden nicht in den Bebauungsplan übernommen, da das Entwässerungskonzept und die Führung der zukünftigen Entwässerungsleitungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. abgestimmt werden. Die Gasleitung eines Fremdeigentümers verläuft nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und hat demnach keinen Einfluss auf die Planung.</p>
<p>9. Schreiben der Stadtentwässerung Herne vom 29.06.2020</p> <p>[...] Eine gedrosselte Regenwasserableitung an den Bestandskanal in der Brunnenstraße ist anzustreben. Im Zuge der Planung ist die Drosselung der öffentlichen Kanalisation mit der SEH abzustimmen. Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung wie Gründächer, Mulden o.ä. werden durch die SEH begrüßt. [...]</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Hinweis zur Entwässerung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>10. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 02.07.2020</p> <p>[...] gegen die Planungen haben wir keine Einwände. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gebiet für den allgemeinen Fußgängerverkehr durchlässig gestaltet werden soll.</p> <p>In Höhe des Hauses 14 liegt auf der Brunnenstraße die Haltestelle "Shamrockring", die von den Buslinien 390 (BOGESTRA) und 391 (HCR) bedient wird und das Plangebiet somit sehr gut an den ÖPNV anschließt: Die Fahrzeit zum Bahnhof Herne mit Umsteigemöglichkeiten in alle Richtungen beträgt lediglich 7 Minuten; montags bis freitags werden tagsüber 4 Fahrten pro Stunde angeboten.</p> <p>Allerdings ist die Haltestelle in den Zeichnungen des städtebaulichen Entwurfs nicht dargestellt. Wir bitten darum, die Haltestelle in den Unterlagen zu</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Haltestelle wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und die Informationen werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>ergänzen oder - sofern eine Verschiebung der Haltestelle angedacht sein sollte - diese unbedingt frühzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Auch im Nachtverkehr ist das Plangebiet gut angebunden: In etwa 250 m Entfernung liegt auf dem Grenzweg die Haltestelle "Brunnenstraße", die in den Wochenendnächten und in den Nächten vor Feiertagen von der Linie NE 33 im Stundentakt bedient wird. (Aufgrund der Corona-Pandemie ruht der Verkehr der Linie NE 33 allerdings derzeit.) [...]</p>	
<p>11. Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. KG vom 23.06.2020</p> <p>[...] aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305530821_305530822 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 38 m und 78 m über Grund • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305532321_305532322 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>[...]</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Kennzeichnung der Telekommunikationslinie inkl. Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>12. Schreiben der Westnetz GmbH vom 29.06.2020</p> <p>[...] gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch nehmen wir zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung.</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none">• sonstige Stromversorgungsleitungen• Höchstspannungsleitungen (Strom) <p>jedoch</p> <ul style="list-style-type: none">• keine sonstige Gasversorgungsleitungen• keine Hochdruckleitungen (Gas) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Eine Änderung oder Erweiterung der sonstigen Gas- und/oder Stromversorgungsleitungen ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Wir bitten Sie den Investor/Bauherrn auf folgendes hinzuweisen.</p> <p>Zur Abstimmung notwendiger Anpassungen an unserem Anlagenbestand und der Versorgungsaufgabe möchte er rechtzeitig auf uns zukommen.</p> <p>Als Anlage sind diesem Schreiben Bestandspläne beigefügt. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.</p> <p>Diese Auskunft betrifft nur die Anlagen, Kabel und Leitungen des Strom- und Gasverteilungsnetzes, die vom Regionalzentrum Recklinghausen der Westnetz GmbH betreut werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht Westnetz GmbH als Eigentümerin der sonstigen Anlagen. [...]</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>13. Schreiben der Entsorgung Herne vom 06.07.2020</p> <p>[...] da aus de[n] hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind [,] kann von Entsorgung Herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden.</p> <p>Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung wurde angepasst, sodass nun auch eine sachgemäße Entsorgung ermöglicht wird (siehe dazu geplante Überfahrt von Planstraße B in Richtung Süden auf die Brunnenstraße). Die Standplätze für die Abfallbehälter werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen.

Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.

Der Standplatz der Abfallbehälter ist ausreichend zu dimensionieren (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und zukünftige „Gelbe Tonne“). Der geplante Müllbehälterstandplatz ist auf dem Grundstück zu errichten. Ist dieser weiter als 10 m vom Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges entfernt, wird der Standplatz nicht von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren.

Der Standplatz der Abfallbehälter muss ebenerdig angelegt werden. Der dorthin führende Transportweg muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und darf keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen.

Die Standfläche und der Transportweg sind zu befestigen. Beim Einsatz von 80 – 240 l Behältern ist eine Fläche von 75 x 80 cm pro Behälter und bei Behältern von 660 – 1.100 l von 1,50 m x 1,75 m pro Behälter vorzuhalten. Der befestigte und stufenlose Transportweg muss bei 80 – 240 l Behältern min. 1,20 m und bei 660 – 1.100 l Behältern 1,50 m breit sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen müssen min. 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Außerdem ist eine durchgehende Breite von 1,50 m zu gewährleisten.

Der Hol- und Bringdienst wird nur für den Rest- und Biomüll von Entsorgung Herne durchgeführt. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Restmüllbehälter bzw. Biomüllbehälter von Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen. Sollte dieser Zusatzservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter nicht in Anspruch genommen werden, sind die Abfallbehälter daher am Abfuhrtag durch eine vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu beauftragende Person bis 7.00 Uhr am Bürgersteig/Haltepunkt des Sammelfahrzeuges an der öffentlichen Straße bereit- und nach der Leerung zurückzustellen.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Für die Papiertonne und die „Gelbe Tonne“ wird kein Transportservice angeboten. Diese Behälter sind am Leerungstag an der Gehwegkante zur Fahrbahn bereitzustellen und nach erfolgter Leerung zurückzustellen.

Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für Entsorgung Herne verbindlich sind.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.

Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.

Sollte es sich bei der neu erschaffenden Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt Entsorgung Herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein. Ansonsten müsste ein ausreichend dimensionierter Abfallbehälter-Sammelplatz direkt an der vom Müllfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße eingerichtet werden.

Der nördliche Teil des Plangebietes kann nicht angefahren werden, da eine geeignete Wendeanlage fehlt und ein Rückwärtsfahren verboten ist. [...]

Die Schleppkurven wurden bei der Straßenausbauplanung berücksichtigt.

Planstraße A und B werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Dem Bebauungsplan liegt eine Erschließungsplanung eines Fachingenieursbüro unter Berücksichtigung der erforderlichen Verkehre zu Grunde. Eine Wendeanlage ist an der besagten Stelle nicht erforderlich, da die Müllfahrzeuge das Plangebiet in Richtung Mulvanystraße über den dort geplanten Fuß- und Radweg verlassen können. Die Nutzung des Weges ist durch ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit soweit der Träger der Ver- und Entsorgung planungsrechtlich abgesichert. Die konkrete Ausgestaltung der Straßen erfolgt zudem im Rahmen der Ausführungsplanung, dieser Bebauungsplan schafft als Angebotsplan zunächst die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>14. Schreiben FB 23/3 – Recht und Bauordnung – Baugenehmigung, -aufsicht vom xx.xx.2020</p> <p>[...] im westlichen Bereich ist Wohnbebauung vorgesehen. Hier kann es zu Problemen in Hinblick auf den Schallschutz kommen (Eisenbahnlinie, Straße, Autobahn). Ansonsten bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken. [...]</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme gefolgt. Ein Schallgutachten wurde erstellt. Eine textliche Festsetzung zu den Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>15. Schreiben FB 43 - Gesundheit vom xx.xx.2020</p> <p>[...] Aus Sicht des FB 43/2 sollte zur Erfassung und Bewertung möglicher gesundheitsschädigender Effekte durch Lärm ein Schalltechnisches Gutachten erstellt werden. [...]</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Schallgutachten wurde erstellt. Eine textliche Festsetzung zu den Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>16. Schreiben FB 44 – Öffentliche Ordnung vom xx.xx.2020</p> <p>[...] gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für die Bereiche der Vorhaben nicht erkannt worden. Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. 2. Werden bei der Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung 	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 verständigt werden.</p> <p>Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist. [...]</p>	
<p>17. Schreiben FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung - Umwelt vom xx.xx.2020</p> <p>[...] im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Für die Beurteilung ist aufgrund der Nähe zum Industriegebiet, zur Autobahn und Schiene ein lärmtechnisches Gutachten erforderlich. Dieses Gutachten liegt nicht vor. Nach Vorlage des Gutachtens bitte ich um erneute Beteiligung.</p> <p>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</p> <p>Grundlage für die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich ist die Klimaanalyse Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich fast ausschließlich als Klimatop „Gewerbeklima“ aus. Lediglich nordwestlich im Bereich der bestehenden Bebauung Grenzweg / Ecke Mulvanystraße ist ein kleiner Teil des Plangebietes als „Stadtklima“ ausgewiesen.</p> <p>Die allgemeine Beschreibung des Klimatops „Gewerbeklima“ lautet: Bei hoher Versiegelung starke sommerliche Aufheizung (Hitzestress), relativ trocken, Emissionen von Lärm und Schadstoffen.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Versiegelung im Bestand steht die Hitzeentwicklung im Planbereich Vordergrund. Bioklimatisch bestehen ungünstige Verhältnisse. Besondere klimaökologische Funktionen (Kaltluftproduktion, Flurwinde) wirken auf den Planbereich nicht ein.</p> <p>Klimafolgenanpassung</p> <p>In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich jeweils etwa zur Hälfte in Zone 1 (Gebiete mit einer sehr hohen Hitzebelastung und -betroffenheit) und in Zone 2 (Gebiete mit einer Hitzebelastung und durchschnittlicher Betroffenheit). Zielsetzung für beide Zonen ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und Verringerung der nächtlichen Überwärmung.</p> <p>Aufgrund der Ausgangssituation kann dieses Ziel nur durch das Zusammenwirken mehrerer Anpassungsmaßnahmen erreicht werden. Zum</p>	<p>17. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt und teilweise wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Ein Schallgutachten wurde erstellt. Eine textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</p> <p>Die Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Klimafolgenanpassung</p> <p>Die Informationen werden in der Begründung ergänzt. Die folgenden Klimaanpassungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Überbaubarkeit der Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und einer GRZ von 0,4 in den allgemeinen Wohngebieten und 0,8 in den eingeschränkten Gewerbegebieten gemäß den Vorgaben der BauNVO

<p>gegenwärtigen Planungsstand der vorzeitigen Beteiligung sind noch keine Maßnahmen benannt, mögliche Anpassungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der GRZ auf 0,5• Begrünungsmaßnahmen im Umfeld und an den baulichen Anlagen (Dach, Fassaden)• Minderung von versiegelter Fläche• Verringerung der Aufheizung durch Materialauswahl und Farbe• Maßnahmen zum Umgang mit der Überschwemmungsgefährdung auf der Grundlage eines Überflutungsnachweises (Rückhaltemaßnahmen, bauliche Maßnahmen) <p>Mikroskalige Modellrechnung</p> <p>Die Veränderungen der Stadtstruktur können das lokale Klima sowohl zum Positiven als auch zum Negativen beeinflussen. Mit Hilfe von numerischen Simulationsmodellen lassen sich die Auswirkungen einer Planung auf die Klimaelement prognostizieren. Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2019 soll bei Stadtentwicklungsprojekten > 0,5 ha eine mikroskalige Klimamodellierung erfolgen. Nach den hier vorliegenden Informationen wurde ein entsprechender Auftrag bereits erteilt.</p> <p>Starkregengefährdung</p> <p>Für den Planbereich besteht teilweise eine Starkregengefährdung bereits ab dem Berechnungsregen für Tn 30a. Im westlichen Teil besteht eine mäßige Starkregengefährdung, in Richtung Brunnenstraße besteht ein hohes Überflutungsrisiko in Folge eines Starkregenereignisses. (Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Flächenausweisungen für Stellplätze / Zufahrten / Nebenanlagen, damit Teile des Plangebiets von Bebauung freigehalten werden- Festsetzung von intensiver Dachbegrünung <p>Mikroskalige Modellrechnung</p> <p>Es wurde einer mikroskalige Modellrechnung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Begründung zu Bebauungsplanentwurf eingeflossen sind. Demnach hat der Planungsbereich weder im IST- noch im Planungszustand eine Bedeutung hinsichtlich der Belüftung für die umgebenden Stadtviertel. Veränderungen im Hinblick auf die klimatischen Bedingungen ergeben sich demnach vor allem innerhalb des Plangebietes. Gegenüber der Bestandssituation führt die beabsichtigte Bebauung zu einer schlechteren Durchlüftung des südwestlichen Teils, die Belüftung über die angrenzende Bahntrasse bleibt erhalten. In Bezug auf die thermische Situation (Oberflächen- und Lufttemperatur) kommt es in Folge der Planumsetzung zu lokalen Veränderungen. Heute versiegelte Flächen werden entsiegelt, sodass in diesen Bereichen zukünftig niedrigere Temperaturen erzielt werden. Die Bereiche, die zukünftig einer Bebauung zugeführt werden, werden hingegen höhere Temperaturen aufweisen. Dem kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. geplante Dachbegrünung und Baumanpflanzungen zur Verschattung) entgegengewirkt und der Temperatureffekt somit gemindert werden. Die Lufttemperatur wird sich gemäß Berechnungsmodell vorhabenbezogen nur unwesentlich ändern, da der Planungsbereich bereits heute lagebedingt von hohen Temperaturen und geringer Belüftungsfunktion geprägt ist. Um der dargelegten klimatischen Belastungssituation entgegenzuwirken, enthält der Bebauungsplan gemäß den Empfehlungen der mikroskaligen Klimaberechnung Festsetzungen, die einer zu dichten (riegelartigen) Bebauung und zu starken Versiegelung im Plangebiet entgegenwirken. Weitere Ausführungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Starkregengefährdung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird auf das zum Baugenehmigungsverfahren vorzulegende Entwässerungskonzept verwiesen, das u.a. das Thema Starkregen behandelt. In Folge der Planumsetzung kommt</p>
--	--

Luftreinhaltung

Im Istzustand dient (diente) der Planbereich zum größten Teil als Mitarbeiter Parkplatz. Entsprechend der Nutzung treten im Planbereich Luftverunreinigungen durch Kfz-Emissionen auf. Größere Emittenten im Umfeld sind die BAB A43 und die Chemieanlage der Fa. INEOS Solvents Germany GmbH. Kenntnisse oder Hinweise auf eine besondere Belastungssituation im Planbereich liegen nicht vor.

In der Vergangenheit hat es aus dem Wohnumfeld der Fa. INEOS Beschwerden über Geruchsbelästigungen gegeben (Alkoholgeruch). An den Anlagen wurden Maßnahmen zur Vermeidung insbesondere von diffusen Emissionen durchgeführt. Meldungen über Geruchsbelästigungen sind in den letzten Jahren zumindest bei der Stadt Herne nicht mehr eingegangen.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.

Die Belastungskarten weisen für die Straßen im Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Autobahnen waren bei den damaligen Berechnungen ausgenommen.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost enthält unter der Maßnahme Nr. R.15 Zielsetzungen für die Bauleitplanung.

R.15 Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Zielsetzungen verstärkt verfolgt:

- Wohngebiete verstärkt an Fernheiz- und Sammelheizanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) anzuschließen,
- Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen,
- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen (z. B. Straßenschluchten).

es zu einer geringfügigen Entsiegelung im Plangebiet. Positiv im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser wirkt sich zudem die beabsichtigte Dachbegrünung auf den Baukörpern aus. Weitere Aspekte werden im Zuge des zu erarbeitenden Entwässerungskonzeptes konkretisiert.

Luftreinhaltung

Die Informationen werden in der Begründung ergänzt.

Hinsichtlich der genannten Zielsetzungen des Luftreinhalteplans wird auf die nachfolgenden, im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens vorgesehenen Maßnahmen verwiesen:

- Verwendung des „ectogrid“-Prinzips: Dabei wird aus den unterschiedlichen Versorgungssystemen für Wärme, Kälte und Strom ein abgestimmtes Gesamtsystem entwickelt, das insbesondere den Kälte- und Wärmebedarf lokal ausgleichen kann. Im Ergebnis führt dies zu einer erheblichen Einsparung von Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz, sodass mit dem in Rede stehenden Vorhaben aktiver Klimaschutz betrieben wird. Zudem ermöglicht das System, CO2-Emissionen zu reduzieren.
- Nutzung von Solarenergie durch Installation von Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern im Plangebiet

<p>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie</p> <p>Der Planbereich liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs der Fa. INEOS Solvents Germany GmbH (vergl. hierzu: Karte der angemessenen Sicherheitsabstände gem. Seveso-III-Richtlinie im GIS Herne). Damit besteht kein zu beachtender Konflikt im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie zwischen dem Planbereich und dem Betriebsbereich der Firma INEOS Solvents Germany GmbH.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das im Planentwurf vorgesehene Parkhaus südlich der Brunnenstraße (liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der Fa. INEOS.</p> <p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</p> <p>Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzte Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3).</p> <p>Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte[n] Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Wie der mikroskaligen Klimauntersuchung zu entnehmen ist, hat der Planungsbereich keine nennenswerte Bedeutung im Hinblick auf die Durchlüftungsfunktion des Nahbereichs. In Folge der Planung verschlechtert sich die Durchlüftung im westlichen Planungsbereich in Folge der dort vorgesehenen Baukörper, durch die Festsetzung von einzelnen Baukörpern und einer offenen und aufgelockerten Bebauung kann dieser Zustand aber relativiert werden, da so einer riegelartigen, geschlossenen Bebauung vorgebeugt wird. Die beabsichtigte Dachbegrünung trägt darüber hinaus zu einer verbesserten Staubbindung und Schadstofffilterung bei und beugt somit den Auswirkungen des Klimawandels (z.B. höhere Hitzebelastung durch tendenziell mehr Hitzetage im Jahresverlauf) vor <p>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie</p> <p>Die Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Störfallthematik wird im Rahmen eines Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 265 - Shamrockpark - behandelt.</p> <p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Allgemeine Vorprüfung zu den geplanten Verkehrsflächen nach dem Landes-UVPG ist erfolgt und wird der Begründung als Anlage beigefügt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor. Daher kann der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.</p>
--	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Das Vorliegen beider Tatbestände ist aus den bisher vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen. [...]</p>	
<p>18. Schreiben FB 53 / SEH – Tiefbau und Verkehr / SEH vom xx.xx.2020</p> <p>[...] Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr äußert im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Brunnenstraße / Mulvanyastraße keine Bedenken. Da laut Auskunft von Frau [...] eine öffentliche Erschließungsstraße vorgesehen ist, ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages notwendig. Auf die laufenden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. [...]</p>	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>19. Schreiben FB 55 - Stadtgrün vom xx.xx.2020</p> <p>[...] Zu den vorgelegten Planungen nimmt der FB 55 wie folgt Stellung:</p> <p>55/2 Baumschutz Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind zu beachten und anzuwenden. Zur Einschätzung des vorhandenen Baumbestandes und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes muss ein Baumplan erstellt werden (Baumart und Stammumfang in 1m Höhe) Wünschenswert ist darüber hinausgehend eine Prognose der Erhaltungswürdigkeit. Hinweis: Knapp im bzw. angrenzend an den Geltungsbereich stockt auf der Brunnenstraße ein Bestand an alten Platanen. Diese sollten in das Gutachten mit einbezogen werden. Ihr Erhalt ist anzustreben.</p> <p>55/4 Artenschutz Für den Bebauungsplanentwurf liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) vor (Stand April 2020). Diese beschreibt die notwendigen Maßnahmen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die ASP wird Bestandteil des Offenlegungsbeschlusses.</p> <p>55/4 Landschaftsentwicklung / Grünordnung / UNB Die geplante Dachbegrünung auf den Wohnhäusern wird begrüßt. Wünschenswert wäre dies auch für die Gebäude der Seniorenresidenz. Grünordnerisch ist vor allem der Erhalt der prägenden Allee an der Brunnenstraße hervorzuheben. (siehe Punkt Baumschutz).</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt und teilweise wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Baumschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt, neben fachgutachterlichen Betrachtungen des Baumbestands erfolgt eine Abhandlung des Belanges in der Begründung zum Bebauungsplan. In diesem Rahmen wird insbesondere auch auf die Platanen eingegangen, wobei diese noch konkreter im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265 betrachtet werden, da sie in dessen Geltungsbereich liegen. Ein Baumfällantrag und der Ausgleich gem. Baumschutzsatzung der Stadt Herne erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Artenschutz Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) ist erstellt wurden und ein artenschutzrechtlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Landschaftsentwicklung / Grünordnung / UNB Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Festsetzung zur intensiven Dachbegrünung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, da es mittlerweile zu einer Anpassung der Planung kam (keine Seniorenresidenz mehr, stattdessen weitere Wohngebäude), gilt diese auch</p>

<p>Der Erhalt möglichst vieler weiterer Bäume zwischen den Baukörpern ist anzustreben. Eine ökologische Baubegleitung zum Erhalt der Bäume im Gesamtbereich (Nord und Südteil) wird während der Bauphasen empfohlen.</p>	<p>flächendeckend. Dem Wunsch nach ökologischer Baubegleitung wird durch Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan Rechnung getragen.</p>
<p>20. Schreiben vom FB 51/5 - Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde / Hafenbehörde vom 17.07.2020</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich wenn eine Entwässerungskonzeption ausreichend konkret dargestellt und in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p>Im Plangebiet gibt es kein Oberflächengewässer.</p> <p>Generell dürfen Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen.</p> <p>Im Zuge der Erschließung sind die Komponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen (wie die Regenwasserrückhaltung, Regenwassernutzung, Minimierung versiegelter Flächen durch flächensparende Bebauung, Dachbegrünung).</p> <p>In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne ist die Zuführung des anfallenden Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation zu regeln. Das neue Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden.</p> <p>Die Herner Starkregengefahrenkarte weist für den Planbereich eine besondere Überflutungsgefährdung bei Starkregen auf. Die Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte sind im Planungsprozess mit zu berücksichtigen.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 262 existiert die Eintragung 460113.1 Zeche Shamrock I/II Kokerei Brunnenstraße im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne.</p> <p>Folgende Gutachten und Stellungnahmen über Bodenuntersuchungen liegen der UBB bisher vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme – Bodenluft, Boden- und Grundwasseruntersuchung zum Shamrock-Gelände in Herne, Dr. Tillmanns Consulting GmbH (26.02.2019) - BV Shamrockpark Herne/Altlasten, HPC (07.02.2020) - Baugrunduntersuchungen Shamrockpark Herne, HPC (02.03.2020) <p>Darüber hinaus liegen Altgutachten aus den Jahren 1987, 1993 und 2000 sowie zahlreiche Gutachten des Büros DMT vor, welche ausschließlich die Schadstoffbelastung im Grundwasser thematisieren.</p> <p>Bei den aktuellen, in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten, Bodenuntersuchungen wurden z.T. sehr stark erhöhte Belastungen des Bodens vorrangig mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und polyzyklischen</p>	<p>20. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Entwässerungskonzeption erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und wird mit dem Träger in diesem Rahmen abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Umgang mit Niederschlagswasser wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bodengutachtens konkretisiert.</p> <p>Folgende der genannten Komponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung werden im Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachbegrünung - Entsiegelung - flächensparende Bebauung <p>Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag der Zuführung in die öffentliche Kanalisation wird nachgekommen, vorgesehen ist die Einleitung in den öffentlichen (Mischwasser-)Kanal in der angrenzenden Brunnenstraße (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 4 – Ver- und Entsorgung).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Starkregen wird entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. In Abstimmung mit der UBB wurden weitere Bodenuntersuchungen vorgenommen, um eine abschließende Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet zu erhalten. Die Ergebnisse sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Konkret wird das Plangebiet als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet und ein Sanierungsplan erstellt.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nach EPA festgestellt. In 2 Bohrungen wurde Teeröl in Phase angetroffen.</p> <p>Die Untersuchungen des Grundwassers ergaben im kretazischen Aquifer deutlich erhöhte Konzentrationen von BTEX und PAK; derzeit findet ein Grundwassermonitoring durch das Büro DMT statt. Der Grundwasserschaden wird als zurzeit weitestgehend stationär betrachtet. Auf Grund der momentan unsensiblen Nutzung der in Rede stehenden Fläche werden derzeit keine aktiven Maßnahmen zur Sanierung durchgeführt.</p> <p>Die bisher vorliegenden Ergebnisse erlauben aufgrund der fehlenden Eingrenzung der angetroffenen Belastungen sowie der stellenweise zu geringen Untersuchungsichte noch keine abschließende Beurteilung der Altlastensituation auf dem Gelände. Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Es sind zusätzlichen Bohrungen und Bodenuntersuchungen durchzuführen, der Parameterumfang ist auszuweiten und das Grundwasser ist ebenfalls mit zu betrachten. Die weiteren Untersuchungen sind vorab mit der UBB abzustimmen.</p> <p>Dies wurde in einem Gespräch mit dem Gutachterbüro HPC sowie im Monatsgespräch Shamrockpark von der UBB mitgeteilt.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist bereits klar, dass auf dem in Rede stehenden Gelände Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Ein Sanierungsplan ist zu erarbeiten und umzusetzen; ggf. ist der vorgelegte Sanierungsplan durch die UBB für verbindlich zu erklären. Der einzureichende Sanierungsplan ist ebenfalls vorab mit der UBB abzustimmen und bedarf vor der Umsetzung der Freigabe durch die UBB.</p>	
--	--